

Richtlinie R 592010

Vorgaben zur Zertifizierung

Ausgabe: 1. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Allgemeines	5
2.1	Richtlinien	5
2.2	Geltungsbereich	5
2.3	Zweck	5
2.4	Normative Referenzen	5
2.5	Definitionen	6
2.5.1	Eigenüberwachung	6
2.5.2	Fremdbauteil	6
2.5.3	Fremdüberwachung	6
2.5.4	Geschäftsstelle	6
2.5.5	Prüfattetest	6
2.5.6	Prüflabor	6
2.5.7	Qplus Zertifizierungen	6
2.5.8	Richtlinie	6
2.5.9	Richtlinien und Zertifizierungskommission	6
2.5.10	Spezialbauteil	6
2.5.11	Spezialsystem	7
2.5.12	Spezieller Apparat	7
2.5.13	Typenprüfung	7
2.5.14	Verlängerungsprüfung	7
2.5.15	Vorstand	7
3	Erteilung einer Zertifizierung	8
3.1	Grundsatz	8
3.2	Vorgang	8
3.3	Verfahrensablauf	8
3.4	Einzureichende Unterlagen (Typenprüfung)	9
3.5	Einzureichende Unterlagen (Verlängerungsprüfung)	9
3.6	Einzureichende Unterlagen (Fremdüberwachung)	9
4	Allgemeine Vorgaben	10
4.1	Prüflabors	10
4.2	Prüfattetest	10
4.3	Prüfatteteste von Unterlieferanten	10
4.4	Probenahme	11
4.5	Prüfung am Fertigprodukt	11
4.6	Verschiedene Prüfbedingungen	11
5	Vorgaben zu Entwässerungssystemen	11
5.1	Einzelbauteile	11
5.2	Fremdbauteil	11
5.3	Spezialsysteme und Spezialbauteile	12
5.4	Vollständigkeit	12
6	Vorgaben zu Apparaten	12
6.1	Spezielle Apparate	12
7	Änderung am Produkt	12
8	Dauer und Erneuerung	12

9	Aberkennung der Zertifizierung	13
10	Wiedererwägungsantrag	13
11	Publikation	13
12	Gebührenordnung	13
13	Genehmigung und Inkrafttreten	13
14	Anhang	14
14.1	Koordinaten	14

1 Vorwort

Die Richtlinien von Qplus Zertifizierungen definieren Mindestanforderungen für die Sicherheit, Funktion und Austauschbarkeit von Entwässerungssystemen (Gebäude, Grundstück, öffentlicher Raum).

Da wo es sinnvoll ist, stellen die Richtlinien auf die Europäischen Normen (EN) und in Einzelfällen auf internationale oder auf nationale Normen ab (ISO, DIN). Diese Basis wird jedoch dort ergänzt, wo lokale Sicherheitsbedürfnisse vorliegen. Diese Sicherheitsbedürfnisse und die daraus abgeleiteten Qualitätsanforderungen stützen sich auf den in der Schweiz gesetzlich verankerten:

- Personenschutz,
- Umweltschutz,
- Gebäudeschutz

das

- Schweizer Bauproduktegesetz

das

- Schweizer Gewässerschutzgesetz

und die

- schweizerische Verlege-, Betriebs- und Unterhaltspraxis.

2 Allgemeines

2.1 Richtlinien

Folgende Richtlinien sind zur Zeit in Kraft:

- R 592010 Vorgaben zur Zertifizierung
- R 592011 Dichtungen
- R 592012 Entwässerungssysteme
- R 592013 Korrosionsschutz
- R 592014/1 Sanitäre Apparate
- R 592014/3 Bodenabläufe, Regenwassereinflüsse
- R 592100 Zertifizierung von Prüflabors

Zur Zeit stillgelegt ist:

- R 592014/2 Ablaufgarnituren

2.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist anwendbar auf:

- Dichtungen
- Entwässerungssysteme
- Korrosionsschutz
- Sanitäre Apparate
- Bodenabläufe, Regenwassereinflüsse
- Zertifizierung von Prüflabors

2.3 Zweck

Diese Richtlinie dient dazu, den allgemeinen Rahmen zur Erteilung von Zertifizierungen zu beschreiben.

2.4 Normative Referenzen

Diese Richtlinie gilt im Verbund mit:

- SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- SIA 190 Kanalisationen; Leitungen, Normal- und Sonderbauwerke

2.5 Definitionen

Es gelten die Definitionen der unter 2.1 genannten Richtlinien und die Definitionen der Norm SN 592000.

Für Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonrohre gelten die Definitionen der SIA SN EN 1916. Im Weiteren gelten folgende Definitionen:

2.5.1 Eigenüberwachung

Systematische Überprüfung der Fertigungsqualität in regelmässigen Abständen durch den Produzenten während der Herstellung.

2.5.2 Fremdbauteil

Bauteil, eines zertifizierten Drittproduzenten, das der Antragsteller mit Einverständnis des Drittproduzenten in sein System integriert.

2.5.3 Fremdüberwachung

Periodische Überprüfung der Fertigungsqualität in regelmässigen Abständen durch ein Prüflabor (vgl. Prüflabor).

2.5.4 Geschäftsstelle

Organ, welches die Geschäfte von Qplus Zertifizierungen abhandelt.

2.5.5 Prüfattest

Schriftlicher Nachweis eines Prüflabors über eine Prüfung innerhalb der Qualitätssicherung.

2.5.6 Prüflabor

Prüflabor, welches von Qplus Zertifizierungen zertifiziert wurde.

2.5.7 Qplus Zertifizierungen

Organ, welches Produkte für Entwässerungssysteme zertifiziert.

2.5.8 Richtlinie

Richtlinie, welche von Qplus Zertifizierungen erarbeitet wurde.

2.5.9 Richtlinien und Zertifizierungskommission

Organ, welches Richtlinien und unklare Anträge behandelt.

2.5.10 Spezialbauteil

Produkt, das von den Richtlinien nicht erfasst ist, oder die geltenden Richtlinien verletzt.

2.5.11 Spezialsystem

Entwässerungssystem, das von den Richtlinien nicht erfasst ist, oder die geltenden Richtlinien verletzt.

2.5.12 Spezieller Apparat

Produkt, das von den Richtlinien nicht erfasst ist, oder die geltenden Richtlinien verletzt.

2.5.13 Typenprüfung

Erstmalige Prüfung durch ein Prüflabor.

2.5.14 Verlängerungsprüfung

Prüfung durch ein Prüflabor zur Verlängerung einer bestehenden Zertifizierung.

2.5.15 Vorstand

Leitungsgremium von Qplus Zertifizierungen.

3 Erteilung einer Zertifizierung

3.1 Grundsatz

Mit einer Zertifizierung kann der Produzent oder dessen autorisierter Vertreter nachweisen, dass ein Produkt dem in der Schweiz erwarteten Qualitätsniveau genügt und – sachgerechte Planung sowie korrekter Einbau vorausgesetzt – die im Vorwort genannten rechtlichen Rahmenbedingungen einhält.

3.2 Vorgang

Auf Antrag des Produzenten oder dessen autorisierten Vertreters wird für Produkte, welche die Prüfanforderungen der Richtlinien erfüllen, eine Zertifizierung erteilt. Die Erteilung der Zertifizierung ist gebührenpflichtig (siehe Ziffer 12).

3.3 Verfahrensablauf

Der Ablauf bis zur Erteilung der Zertifizierung gliedert sich wie folgt:

- Der Antragsteller reicht die unter Ziffer 3.4 aufgelisteten Unterlagen ein. Es handelt sich dabei immer um Unterlagen über Prüfungen nach den unter 2.1 aufgeführten Richtlinien. Unterlagen über Prüfungen nach anderen Normen werden retourniert. (Prüfumfang für Spezialbauteile nach vorgängiger Absprache mit der Geschäftsstelle 5.3).
- Die Geschäftsstelle bearbeitet den Antrag und entscheidet positiv oder negativ. Der gefällte Entscheid wird kommuniziert.
- Bei einem positiven Entscheid erteilt die Geschäftsstelle die Zertifizierung und das Gütezeichen „Qplus Swiss Quality“. Die Zertifizierung ist in diesem Fall über einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.
- Bei einem negativen Entscheid wird dem Antragsteller mitgeteilt, ob eine Nachbesserung des Antrages möglich ist, oder ob ein weiterer Antrag auf völlig neuer Basis gestellt werden muss.
- In nicht eindeutigen Fällen leitet die Geschäftsstelle das Geschäft an die Richtlinien- und Zertifizierungskommission weiter.
- Gegen negative Entscheide – unabhängig davon, ob von der Geschäftsstelle oder von der Richtlinien- und Zertifizierungskommission gefällt - ist ein Wiedererwägungsantrag an den Vorstand möglich.

3.4 Einzureichende Unterlagen (Typenprüfung)

Bei der Geschäftsstelle (Koordinaten siehe Anhang), sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

- Formloses Schreiben mit dem Antrag auf Erteilung einer Zertifizierung für ein bestimmtes Produkt.
- Originalfassung des oder der Prüfatteste mit den Resultaten der Typenprüfung (basierend auf den in 2.1 aufgeführten Richtlinien)
- Fremdüberwachungsvertrag (nur für Entwässerungssysteme)
- Kompletter Massskizzensatz des betreffenden Produktes
- Technische Dokumentation mit Materialspezifikationen, Systembeschreibung, Verlegeanleitung (Verlegeanleitung nur für Entwässerungssysteme erforderlich).

Die Unterlagen sind gebündelt, in logischer Abfolge geordnet und komplett einzureichen. So genannte >unkomplette Loseblattsammlungen< werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen. Anträge sind zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dateien strukturiert einzureichen.

3.5 Einzureichende Unterlagen (Verlängerungsprüfung)

Es gelten die gleichen Vorgaben wie unter 3.4.

3.6 Einzureichende Unterlagen (Fremdüberwachung)

Bei der Geschäftsstelle (Koordinaten siehe Anhang), sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Prüfattest mit den Resultaten der aktuellen Fremdüberwachung (basierend auf den in 2.1 aufgeführten Richtlinien)

Fremdüberwachungen sind ausschliesslich in elektronischer Form als PDF-Dateien einzureichen.

4 Allgemeine Vorgaben

4.1 Prüflabors

Qplus Zertifizierungen akzeptiert nur Prüfatteste von Qplus-zertifizierten Prüflabors. Als zertifiziert gelten Prüflabors, welche in einem Zertifizierungsprozess (vgl. Richtlinie R 592100) den Nachweis erbracht haben, dass sie die Voraussetzungen nach den in Ziffer 2.1 genannten Richtlinien erfüllen.

Eine Liste der zertifizierten Prüflabors ist auf www.qplus.ch publiziert.

4.2 Prüfattest

Das Prüfattest ist die schriftliche Bestätigung über die von einem Prüflabor durchgeführten Prüfungen.

Bei Typen- und Verlängerungsprüfungen sowie Fremdüberwachungen muss das Prüfattest die folgenden Angaben enthalten:

- Auftraggeber (vollständige Koordinaten)
- Produkt (Name, Typ, etc.)
- Hersteller sofern vom Auftraggeber abweichend (vollständige Koordinaten)
- Produktionsstätte
- angewendete Richtlinie oder Norm (z. B. R 592012)
- Proben (Tabelle mit Bezeichnung und Nummerierung der Proben)
- Ergebnisse und Bewertung der Eigenüberwachung
- Gesamtbewertung
- Ort und Datum
- Unterschrift und Stempel des Prüfers
- Prüfprotokolle
- Fotodokumentation der funktionsspezifischen Prüfungen

Bei Verlängerungsprüfungen ist zudem eine Aussage des Prüfers notwendig, inwieweit das geprüfte Produkt der ursprünglichen Typenprüfung entspricht oder inwieweit es davon abweicht. Prüfatteste können in einer Landessprache oder Englisch abgefasst sein.

4.3 Prüfatteste von Unterlieferanten

Prüfatteste aktuellen Datums von Unterlieferanten (z. B. Lieferanten von Dichtungsmaterialien oder Rohstoffen) können verwendet werden. Sie müssen vom Prüflabor, das die Hauptprüfung durchführt, verifiziert werden.

4.4 Probenahme

Die Probenahme erfolgt nach den Vorgaben der EN/ISO 17020 und EN/ISO 17025. Die Entnahme von Proben durch den Hersteller ist damit ausgeschlossen. Ausnahme davon bilden Neuentwicklungen, die über eine Typenprüfung zertifiziert werden sollen. Diese Ausnahmen sind mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

4.5 Prüfung am Fertigprodukt

Wenn nicht anders bestimmt, sind die Prüfungen am Fertigprodukt durchzuführen.

4.6 Verschiedene Prüfbedingungen

Wenn verschiedene Prüfverfahren oder Prüfbedingungen zugelassen sind, muss das gewählte Prüfverfahren oder Prüfbedingung bezeichnet werden.

5 Vorgaben zu Entwässerungssystemen

5.1 Einzelbauteile

Es können einzelne Bauteile (z.B. Sattelstücke, Hauptkanalanschlüsse, Schachtfutter, Elektroschweissmuffen, Briden, Kupplungen etc.) zertifiziert werden, wenn diese Einzelteile zur Ergänzung schon zertifizierter Entwässerungssysteme dienen.

5.2 Fremdbauteil

Bauteile eines zertifizierten Drittsystems können in einen Zertifizierungsantrag dann integriert werden, wenn die Einverständniserklärung des Produzenten des Drittsystems vorliegt.

5.3 Spezialsysteme und Spezialbauteile

Bei speziellen Entwässerungssystemen und Spezialbauteilen, wo Richtlinien und oder Normen fehlen, kann Qplus Zertifizierungen den Prüfungsumfang fallweise festlegen. In diesen Fällen muss der Antragsteller den Prüfungsumfang beantragen. Er kann sich z.B. auf schon existierende Individualverfahren, beispielsweise auf dasjenige des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, abstützen. Genehmigte Ausnahmen werden publiziert.

5.4 Vollständigkeit

Zertifiziert werden nur vollständige Entwässerungssysteme, die aus Rohren, Formstücken, Verbindungsteilen, Dichtungen und genügend Übergangsteilen auf Fremdsysteme bestehen (Ausnahme: Einzelbauteile).

6 Vorgaben zu Apparaten

Gemeint sind Sanitäre Apparate, Bodenabläufe, Regenwassereinflüsse, Ablaufgarnituren etc.

6.1 Spezielle Apparate

Bei speziellen Apparaten, wo Richtlinien und oder Normen fehlen, kann Qplus Zertifizierungen den Prüfungsumfang fallweise festlegen. In diesen Fällen muss der Antragsteller den Prüfungsumfang beantragen. Er kann sich z.B. auf schon existierende Individualverfahren, beispielsweise auf dasjenige des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, abstützen. Genehmigte Ausnahmen werden publiziert.

7 Änderung am Produkt

Der Zertifizierungsinhaber ist verpflichtet, Qplus Zertifizierungen über relevante Änderungen am Produkt zu informieren.

8 Dauer und Erneuerung

Zertifizierungen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

Vor Ablauf der fünfjährigen Geltungsdauer kann eine Erneuerung für eine weitere fünfjährige Periode beantragt werden. Mit dem Antrag für die Erneuerung ist der Nachweis mittels Verlängerungsprüfung zu erbringen, dass das Produkt bezüglich Abmessungen, Material, Konstruktionsgrundsätzen etc. der ursprünglichen Typenprüfung entspricht.

Ohne Antrag auf Erneuerung erlischt die Zertifizierung automatisch.

9 Aberkennung der Zertifizierung

Wird innerhalb der laufenden Qualitätssicherung festgestellt, dass die Qualität eines zertifizierten Produktes wiederholt und in schwerer Weise nicht den Anforderungen entspricht, oder das Produkt massgeblich verändert wurde, ist Qplus Zertifizierungen berechtigt, die entsprechende Zertifizierung abzuerkennen.

10 Wiedererwägungsantrag

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle oder der Richtlinien- und Zertifizierungskommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides ein Wiedererwägungsantrag an den Vorstand (Adresse Geschäftsstelle) gestellt werden. Dabei wird dem Antragsteller Gelegenheit geboten, sein Gesuch vor dem Vorstand zu vertreten. Der folgende Entscheid ist endgültig. Er wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

11 Publikation

Zertifizierungen sind auf www.qplus.ch publiziert.

12 Gebührenordnung

Die Gebühren für Zertifizierungen sind auf www.qplus.ch publiziert.

13 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Richtlinie R 592010 (2010) wurde vom Vorstand genehmigt und auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie R 592010 (2007).

14 Anhang

14.1 Koordinaten

Qplus Zertifizierungen

Auf der Mauer 11

8001 Zürich

Tel.: + 41 (0)43 244 73 97

Fax: +41 (0)43 244 73 98

E-Mail: qplus@qplus.ch

Website: www.qplus.ch